



**GEMEINDE URBACH**  
Rems-Murr-Kreis

## **Satzung**

### **über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung – FWES)**

vom 15. Mai 2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 15. Mai 2018 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für einen sonstigen Einsatz (§ 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz - Heranziehung zu besonderen Aufgaben usw.) gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 einsprechend. Für Brandsicherheitswachen gilt § 4 dieser Satzung.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

#### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen (mit Ausnahme der Grundauss-

bildung, siehe Abs. 5) mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein einheitlicher Durchschnittssatz von 12,00 € je volle Stunde gewährt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Die Entschädigung wird auf höchstens 10 Std./Tag beschränkt.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist gelten die Regelungen in Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Für die Teilnahme an der Grundausbildung (Truppmann-, Truppführer-, Atemschutzgeräteträger- und der Sprechfunkausbildung) wird eine Entschädigung von 3,00 € je volle Stunde gewährt.
- (6) Als Entschädigung für die ehrenamtlichen Ausbilder wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein einheitlicher Durchschnittssatz von 10,00 € je volle Stunde gewährt.

### **§ 3**

#### **Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	1.300,00 €/Jahr
Stellv. Feuerwehrkommandant	500,00 €/Jahr
Zugführer	200,00 €/Jahr
Leiter der Jugendfeuerwehr	200,00 €/Jahr
Stellvertreter des Leiters der Jugendfeuerwehr	100,00 €/Jahr
Gerätewart I (Gesamtverantwortlicher Gerätewart)	750,00 €/Jahr
Gerätewart II (Stellvertreter, techn. Betreuung)	550,00 €/Jahr
Gerätewart III (Atemschutzwart)	200,00 €/Jahr
Gerätewart IV (Zeugwart, IT-Betreuer)	150,00 €/Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädi-

gung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	400,00 €/Jahr
Stellv. Feuerwehrkommandant	200,00 €/Jahr
Gerätewart I (Gesamtverantwortlicher Gerätewart)	250,00 €/Jahr
Gerätewart II (Stellvertreter, techn. Betreuung)	200,00 €/Jahr
Gerätewart III (Atemschutzwart)	50,00 €/Jahr
Gerätewart IV (Zeugwart, IT-Betreuer)	50,00 €/Jahr
Verwalter Kameradschaftskasse	200,00 €/Jahr
Schriftführer	100,00 €/Jahr

#### **§ 4**

##### **Entschädigung für Sicherheitswachen**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Urbach, die Sicherheitswachen aus Anlass von Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen leisten, erhalten auf Antrag einen einheitlichen Durchschnittssatz von 10,00 € je volle Stunde ausbezahlt. An Feiertagen wird ein höherer Satz von 25,00 € je volle Stunde gewährt.

#### **§ 5**

##### **Zuschuss an die Kameradschaftskasse**

- (1) Zur Abgeltung des Aufwands für notwendige Feuerwehrrübungen und erforderliche Alarmbereitschaftsdienste wird ein pauschaler Zuschuss von jährlich 4.500,00 € an die Kameradschaftskasse der Feuerwehr bezahlt.
- (2) Zur Förderung der Jugendfeuerwehr wird ein pauschaler Zuschuss von jährlich 500,00 € an die Kameradschaftskasse der Feuerwehr bezahlt.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Urbach, 16. Mai 2018

Hetzinger  
Bürgermeister